

halts, führt den Namen פ"י ר"י, Anfangsbuchstaben obiger Zeichnung. Familiennamen sind häufig aus den väterlichen Namen gebildet worden, wie Mendelsohn, Jakobsohn, Hirschsohn u. s. w. Und wie alle andern Konfessionen, so haben auch die Juden, ähnlich wie für die Vornamen, das ganze Universum als Ableitungsquelle sich ausgeliehen. Ein Familiennamen-Register wäre nicht so leicht abzufassen, die Mannigfaltigkeit ist zu stark, während die Vornamen bei jedem Volke ein Gemeingut bilden, an dem sich jede Familie betheiligt. — Durch das Vererben der Namen mußte die Namenszahl eine sehr beschränkte werden. Aus den rabbinischen Namenregistern ließen sich für das gesammte Judenthum kaum mehr als 1000 Namen herausbringen, davon dürften aber auch kaum mehr als die Hälfte zirkulieren, davon 0,6 Männer- und 0,4 Frauennamen. Beinahe dasselbe Verhältnis finde ich bei den deutschen Namen nach einem mir vorliegenden Werkchen „Bedeutung der Vor- und Taufnamen von C. F. Winter, Berlin 1856.“ Daraus ergeben sich circa 900 Namen, davon gewiß 400 veraltet. Und nach der gleichzeitig gewonnenen Einsicht in italienische, französische, englische Namenregister angeschlossen an den betreffenden Wörterbüchern und in meine eigene Sammlung ungarischer Namen dürfte das angegebene Verhältnis das normale sein für alle Namen. In den rabbinischen Namenregistern sind unter 1000 Namen 140 hebräische und 40 aramäische Männernamen und wieder 50 hebräische und 2 aramäische Frauennamen. Beinahe 0,8 Theile fallen auf die Namen aus alten und neuen fremden Sprachen, wovon beinahe 0,5 auf die Frauennamen.

Homiletische Briefe.

Von Rabbiner Dr. S. S. Sonnenschein

Dritter Brief.*)

[Meine Heimat. — Homiletik der Gebirgslandschaft. — Vom Organ des Redners. — Moses und Ahron. — Sprache des Stimmens und des Auges. — Rafael Souza und Demosthenes. — Mein Lieblingsplätzchen.]

Thurocz, Szil. Marton, 27. Oktober.

Also habe ich wieder einmal nach längerer Zeit das wunderschöne Fleckchen Erde aufgesucht, wo meine Wiege stand, und wo ich die ersten Ammenmärchen hörte. Wohl traten mir Vater und Mutter, geziert mit dem Silberglanz des Alters, entgegen, aber die Liebe zu ihrem Kinde ist immer noch voller Mark und Frische. Und als wollten auch meine heimatischen Berge und Thäler mir zeigen, wie hold sie ihrem Sohne sind, wie warm sie für ihn fühlen, — prangen sie des Spätherbstes ungeachtet noch immer in den Farben der Treue und der Hoffnung, und selbst ihre höchsten Gipfel sind noch frei von Schnee und Frost. Von all den blauen, den ganzen Horizont einschließenden Bergeshöhen herab — welche einst die Einsamkeit des Knaben für ebenso viele unübersteigliche Mauern hielt, hinter denen seine Heimat, d. h. seine Welt ein Ende habe — weht mich wieder der kräftige Odem der Urwälder und Granitkolosse an....

Ich wüßte Dir so manches von der „Homiletik der Gebirgslandschaften“ zu erzählen. Aber was verstündest Du, ein profanisches Kind der norddeutschen Ebene, viel davon?! Zwar reden Berg und Thal, Fluß und Wald mit Myriaden Jungen ewige Worte des Heils. Doch nur wenige sind es, die darauf hören, und gar gering ist die Anzahl derer, die ein wahrhaftes Verständnis dafür haben.

Ich soll Dir ja heute mittheilen, was meine Ansicht von den körperlichen Anlagen zum Prediger ist. Wer wird da nicht, wie Du es gethan, zunächst an die „Stimme“ denken?

* S. Nr. 38 und 41.

Ein sonores Organ, dem die weichsten Töne der Züchtigkeit, wie die härtesten Laute des Unwillens vollkommen zu Gebote stehen, dem der dumpfe Klagen des Jammers ebenso leicht gelingt, wie der helle Jubel des Entzückens, bei dem die einschmelzenden Trostesworte ebenso überwältigend von den Lippen erklingen, wie der tief einschneidende Tadel, die strenge, unwiderstehliche Mahnung, die durchdringende, überzeugende Lehre: das ist für jeden öffentlichen Redner ein unentbehrliches und unschätzbbares Geschenk der Mutter Natur. — „Auch für den jüdischen Prediger —?“ höre ich Dich fragen. Sollte denn wirklich die Innerlichkeit, die seelische Ergriffenheit, dieses alleinige Wahrzeichen des echten jüdischen Kanzelredners von jener Aeußerlichkeit, von einer solchen Gabe des Zufalls abhängig sein, und in ihre Fesseln geschlagen werden müssen? — Ja, und abermals ja!

Der Gottesmann und Prophet sonder Gleichen, derselbe Moses, welcher als Verkünder der heiligsten Botschaften unübertroffen ist, mußte im Anfange, als er eben noch nicht ganz und gar von seiner Sendung ergriffen war, sich seines redewaltigen Bruders als Dolmetsch bedienen. Er glaubte sich der ihm übertragenen Sendung unfähig aus Mangel an Sprachgewandtheit und Zungenfertigkeit; er konnte und wollte sich nur dann seiner Aufgabe zu unterziehen, als ihm in Ahron ein tüchtiges „Organ“ beigegeben wurde. — Braucht es noch eines stärkeren Beweises für meine Behauptung?

Ich stelle nicht im Abrede, daß es Momente geben kann, wo selbst ein schwachstimmiger Rednermund die Zuhörer hinreißt. Wird doch zuweilen sogar ein Stummer, in gewissen Augenblicken der heiligsten Ertause oder des tiefsten Jammers, vermitteltst Handbewegungen und Mienenpiel seine Zuschauer überzeugen und rühren? Bedarf es doch nur er manchen Verhältnissen nur eines einzigen Blickes, um gar Vieles damit zu sagen? — Aber wer als Redner zu gelten trachtet, dem soll vor allem das natürliche Medium der Rede: die Stimme in ihrer möglichsten Vollkommenheit eigen sein. Wenn es demungeachtet einen oder zwei ausgezeichnete, vielbewunderte Prediger gibt, welche, ohne besonders geeignete „Stimme“ zu besitzen, dennoch wahre Meister des Wortes und Zierden der jüdischen Kanzel sind, so ist es eben nur die Großartigkeit, die seltene Kraft ihres Genies, das ihnen über diesen Mangel ebenso leicht hinwegzuhelfen, wie über manches andere noch schwierigere Hinderniß.

Du kennst doch das anekdotenhafte Lob des berühmtesten italienischen Malers: er würde auch dann, nur kraft seines göttlichen Genies allein, unsterbliche Meisterwerke geschaffen haben, wenn er ohne Hände zur Welt gekommen wäre. Und ist es nicht ungefähr dasselbe, was uns die Geschichte von dem Prototyp aller Redner, von Demosthenes, erzählt, daß er, um seiner stammelnden, ungeschmeidigen Zunge Herr zu werden, täglich hinausging zum Meeresstrande, woselbst er keine Mühe und Anstrengung scheute, bis er endlich sogar das Brausen und Toben der Wogen übertönen konnte?

Ich werde zwar nie ein Demosthenes sein, und auch meine Zunge stockt keineswegs — aber mich lockt der freundliche Herbjonnenstrahl hinaus ins Freie, und ich lasse für heute die Feder ruhen, um mein altes Lieblingsplätzchen aufzusuchen, wo die Bäume rauschen, die Wellen plätschern, und geheime Zwiesprach pflegen. — Adieu!

Ueber das Aufbahren einer Leiche in der Synagoge.)

(Schluß von Nr. 43.)

III.

Von Prof. Moriz Stöfel in Brünn.

Vor ungefähr fünf Jahren erhielt ich von Dürow im Herzogthume Posen ein Telegramm, das mich zum Leichenbegängnisse meines

Atmosphäre eine drückende war, wo man Stimme und Sprache, alle Muskeln und jeden Sinn unter die Polizei eines Ausnahmsgesetzes gestellt hat, und Kleidung, Tisch und Wohnung nach Zerstörung zu riechen hatten (D. Ch. 560), hat man den Namen nicht so arg zugestuft, zum Gesetz hat die Institution sich nicht erhoben, es fehlte dazu jeder Anhaltspunkt in Geschichte und Halacha; und die Kainistik will wissen, daß oft, um beiden Elterntheilen bezüglich des zu gebenden Namens gerecht zu werden, der Synagoga-Name dem einen und der Nebenname dem andern Verwandten entlehnt worden ist (T. G. litt. 2).

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist in allen Staaten der zivilisirten Welt die Eiskeule von den Humanitätsfeldern mehr weniger, früher, später geschmolzen. Freundliche Frühlingsluft wehte durch alle Laude, eine allgemeine Auferstehung, gleiches Recht, gleiche Sitte, gleiche Sprache, gleiche Namen, das waren die Töne der Auferstehungsposaune; und der Jude hat das bleiche Schattenkleid in Sitte, Sprache und Namen gar gerne abgeworfen, und in Reich und Glied freies Leben hauchender Menschen gar gerne sich gestellt. Nicht unter Josef ben Schimon ist er mehr zu erkennen, der Orientale spricht nicht mehr aus seinen Briefen, seinen Urkunden heraus, er spricht wie jeder andere Bürger, er schreibt wie jeder andere Bürger, er trägt wie jeder andere Bürger einen landesüblichen Vor- und Familiennamen. — Nur bei einer Gelegenheit, sowohl in jüdisch-konfessionellem, wie in jüdisch-sozialem Leben lebt noch der Orientale in dem Juden, und zwar beim Gebet und bei der Ehecheidung. Wir wollen diese Sitte gewiß nicht alterirt wissen, aber alterirt dürfte werden der Buchstabe des Gesetzes, wenn bei Scheidebriefen bezüglich der Personennamen der Landessitte keine Rechnung wird getragen werden. Die übliche Konzipirung des Scheidebriefes ist mehr dem rabbinisch-bürgerlichen, als dem rabbinisch-kirchlichen Geize entslossen; in dieser einzigen Urkunde vibriren noch die Pulse des rabbinischen Zivilgesetzes; denn die übliche Kerhuba ist eine Reliquie, heute bloß der Szajung angehörig (C. G. 62, 9. Rema); die eigentlichen Ehepakte, der Chaliza-Brief werden in landesüblicher Sprache nach landesüblichen Normen abgefaßt. In diesen und in allen andern Urkunden hat die neue Form für Erhaltung der Identität der handelnden Personen, das Hauptbedürfnis in Rechtsinstrumenten, ihre vollkommen zureichenden Bestimmungen; läßt sich das auch von untern gegenwärtigen Scheidebriefen vollkommen behaupten? Und doch ist das alte Gesetz durchaus nicht Schuld daran. Lassen wir das betreffende Gesetz selbst sprechen. Alle Skrupel, die bezüglich der Identität der zu scheidenden Personen entstehen könnten, entstehen durch etwa nicht genaue Angabe der Personennamen, der Orts- und Flussnamen, sie müssen auf das rigoroseste beseitigt werden. Daraus die Verordnung, daß für ein und dasselbe Paar zwei Scheidebriefe geschrieben werden müssen, wenn die Orthographie der betreffenden Personennamen keine bestimmte ist, daß an Orten, deren Namenorthographie, wie auch die der Flüsse, an denen sie liegen, nicht genau zu eruirten ist, keine Scheidung vorgenommen werden darf (C. G. 128, 129). Und nicht selten werden zu diesem Behufe Grundbücher aufgeschlagen, um den rechten Orts- und Flussnamen zu gewinnen, alles um Willen der Identität der zu scheidenden Personen, alle Ausweise, — nur den Hauptausweis nicht, die bürgerlichen Namen aus den Matriken! Wir wollen die Halacha noch deutlicher sprechen lassen, wie sie war, und wie sie ist. Ob der Sitte an verschiedenen Orten auch verschiedene Namen zu führen, hat Herr Gamliel senior statuirte, man schreibe in den Scheidebrief N. (Mann) N. (Weib) und alle Namen, die sie führen (Misch. Gittin 4, 2). Sind etwa unter NN. jüdische Namen verstanden? Solche hat es, wie bewiesen,

in der ganzen Talmudperiode nicht gegeben. R. Gamliel's Anordnung wird erläutert: „Wenn N. in Judäa anders heißt, und in Galiläa anders, so müssen beide Namen in den Scheidebrief gesetzt werden, damit sie z. B. in Galiläa nicht sagen können, das ist nicht derjenige, der seinem Weibe den Scheidebrief gegeben hat (Gitt. 34, b. R. H. u. Tosaf. da.). Nun heiße ich Judäa den Ort der Scheidung, und wie da, wenn die zu Scheidenden selbst unter den Namen, mit denen sie in Judäa bezeichnet werden, selbst in Judäa nicht gekannt sind? Fragt man heute an einem Scheidungs-ort zivilisirter Gemeinden, wer da sei Chanoch vulgo Henrich, Sohn des Jekuthiel v. Sidel und Gimmel, Tochter des Uziel v. Sidel, wer wird darauf antworten können?

Schreibt man in den Scheidebrief den minder bekannten Namen, und dazu bloß die Formel „וְשֵׁם אֲבִיכָּהּ רַחֵם הוּא“ (nach Halach. Ged.) so ist der Scheidebrief ungültig (C. G. 129, 2). Und wie denn, wenn der angegebene Name wenig bekannt ist, und auch die besagte Formel, die an vielen Orten üblich war (daf. B. S. 11—12), fehlt? Der Hauptname für den Scheidebrief ist derjenige, unter dem der Betreffende vor die Thora gerufen wird, und der an seinen Beifsen und Urkunden der gewöhnliche ist (B. S. T. C. G. 129. Siehe auch M. L. Maim. H. G. 3, 13).

Und wie denn, wenn, wie in vielen Gemeinden, nicht mit dem Namen vor die Thora gerufen wird, sogar das übliche וְשֵׁם אֲבִיכָּהּ wie im Kultusstempel zu Wien, nicht Sitte ist, und wenn auch die Zeichnung durchaus keine hebräische ist?

Wir denken uns den Brauch, vor die Thora mit Namen zu rufen, als allein üblichen. Nun ist aber für Bestimmung des Hauptnamens in Scheidebriefen, die gewöhnliche Namensfertigung an Briefen und Urkunden ebenso maßgebend, wie der Name vor der Thora; woraus die Kainistik resultiren will, daß für den Fall, daß diese zwei Namen im Ausdruck divergiren, und von dem betreffenden Individuum angenommen werden kann, daß sein Zeichen ebenso häufig ist, als sein Gerufenwerden vor die Thora, für diesen Fall zwei Scheidebriefe geschrieben werden, wo in einem der Name vor der Thora, und im andern der bürgerliche Name der Zeichnung als Hauptname zu figuriren hat. Ferner, ist bei demselben Namenunterschied evident, daß bei dem betreffenden Individuum das Zeichen weit häufiger geschieht, als das Gerufenwerden vor die Thora, so ist der Name der bürgerlichen Zeichnung allein maßgebend für die Bestimmung des Hauptnamens im Scheidebrief (S. G. zu Relele B. S. C. G. 129, Anhang zu וְשֵׁם אֲבִיכָּהּ). Lassen sich letztere Fälle nicht als normal annehmen, und spricht nicht aus ihnen deutlich heraus, daß die bürgerlichen Matrikennamen mindestens als Kinnujim dem Scheidebriefe beigelegt werden müßten? — Zu Anregung eines genug: לא עריך לגומר, wobei ich zugleich feierlichst erkläre, daß ich מלחמה דם gewiß nicht זיון לערע זיון sein will, und daß ich mich selbst bis zur Zustimmung von rabbinischen Autoritäten an die übliche Konzipirung der Scheidebriefe halten werde; ich wollte nur das Bedürfnis sachlich motivirt wissen.

Eigentliche Familiennamen hat es unter den Juden bis auf die neueste Zeit, in Oesterreich und Ungarn bis Josef II. nicht gegeben. Die Juden behielten die uralte biblische, später auch arabische Sitte, zu zeichnen N., Sohn des N. Jizschak ben Abraham. Häufig war die Zeichnung Name und Vaterland oder Geburtsort, Nathan Hababli, Josef Hababli, Saul Mischkenasi, Meir aus Rothenburg, Lippmann aus Mühlhausen. Mein gelehrter Vater s. A., geb. 1781, gest. 1863, zeichnete lange Jahre Jakob Löw (Doppeln.) Kanizja und auch sein talmudisches Werk, pilpulistischen Zu-

*) Ueber Doppelnamen siehe „B. Ch.“ I. S. Nr. 24. Kolbo.

gottseligen Vaters tief, welcher daselbst Rabbiner gewesen war. Fünf Rabbinen waren zugegen, darunter ein Greis von achtzig Jahren. Und der Sarg wurde in der Synagoge aufgebahrt! An einem viel verbreiteten Usus ist mithin gar nicht zu zweifeln. Herr Rabbiner Fassel be- ruft sich darauf, daß Jore Dea 344, 20. nicht umsonst vom Lehrhause und nicht von der Synagoge die Rede ist. Gewiß ist dies nicht ohne Grund gegeben. Der Grund liegt aber nicht darin, daß dies, wie Herr F. glaubt, unzulässig wäre, sondern darin, daß man es für ergreifender hielt, die Stätte zu wählen, wo der Betrauerte seinen Lehrstuhl hatte. Da die heutigen Rabbinen ihre Vorträge in der Synagoge halten, so ist es einleuchtend, daß man deren Leichenfeier in der Synagoge ab- hält. Und es kann wahrlich für die Gemeinde nichts Erschütternderes geben, als der Anblick der Bahre ihres Rabbiners in der Nähe des Ortes, wo sie ihn selbst vor Kurzem gesehen und gehört hat. Ewig wird mir der seelenerlösende Schmerzensruf im Gedächtnisse blei- ben, den die Nitrover Gemeinde erhob, als sie die Bahre ihren verehrten Rabbiners, meines gottseligen Vaters, auf den Platz stellen sah, wo er ihr das Wort Gottes verkündigt hatte. Daß Meg. 28, b. von einer Trauerrede in Abwesenheit der Leiche handle, ist durchaus nicht anzunehmen, indem daselbst auch von der Trauer über die Frauen der Talmide Chaschamim die Rede ist, und hier gewiß nur von dem Vortrage beim Leichenbegängnisse und vor dem Sarge die Rede ist.

IV.

Von H. Schnitzer, Rabbinar-Anfänger in Komorn.

Wenn Herr Rabbiner F. sagt, daß eine Menschenleiche als Vater der Väter der Unreinigkeit nicht in die Synagoge gebracht werden dürfe, so hat er dies wol nicht ernstlich gemeint, da diese Unreinigkeit in unserer Zeit für Nichtschanim aufgehört hat, und wir Alle נְטוּרֵי הַמִּיתֵי sind. Wäre der ebenerwähnte Grund stichhaltig, so müßte die Aufbahrung im Lehrhause ebenfalls verboten werden, während dieselbe auch nach der Anschauung des Herrn F. ausdrücklich angeordnet wird. Jore Dea 344, 20. wird deshalb nur das Lehrhaus erwähnt, weil dieses die vorzüglichste Berufsstätte des Dahingegangenen war. Das Bedenken rücksichtlich der eintretenden Kabanim ist ebenfalls ungegründet, da nach D. Ch. 155, 1. auch Idioten das Lehrhaus besuchen sollen. Das von Herrn F. hervorgehobene ästhetische Moment hängt von sub- jektiven Anschauungen ab; es entzieht sich daher der Diskussion. Aber daß die Pietät einer Gemeinde gegen ihren verehrten Lehrer, dem sie in dankbarer Verehrung den legitimen Tribut ihrer Anhänglichkeit auf möglichst seltene Weise zollen will, ihre Verehrung hat, welcher ge- genüber andere Bedenken zurücktreten müssen, ist schon im Talmud be- gründet, welcher lehrt: „Thörich sind diejenigen, die sich vor der Ge- setzesstolze, nicht aber vor dem Gesetzeshuldigen von ihrem Sitze er- heben!“ (Maff. 22, b.)

V.

Nachbemerkungen des Redakteurs.

Indem wir unsere verehrten Herren Mitarbeiter ergebenst bitten, die verspätete Veröffentlichung ihrer längst eingelangten Beiträge ent- schuldigend zu wollen, gestatten wir uns, nachstehende Bemerkungen hin- zuzufügen.

Die vorliegende Frage ist vom Standpunkte der Psychologie und Opportunität und vom Standpunkte des Ritualgesetzes zu beurtheilen. In ersterer Beziehung ist das Aufbahren allenfalls „seelenerlösend“, und legt die trauernde Gemeinde dadurch ihre besondere Pietät für den entschlafenen Seelenhirten an den Tag. Gebildeten Gemeinden dürfte es aber kaum ein inneres Bedürfnis sein, ihren Schmerz über den ers- littene Verlust auf eine künstliche Weise zu potenzieren, was auch mit dem Geiste der Thora, welche die Einschnitte ins Fleisch und die Einäugung von Schrift, sowie andere Verwundungen und das Schreien einer Stage zwischen den Augen bei Todesfällen ausdrücklich verbietet (3 M. 19, 28; 5 M. 14, 1), kaum in Einklang zu bringen ist. Auch pflegt der Abendländer seine Gefühle, den Schmerz wie die Luft, auf eine gemäßigte Weise fundzuthun, als der Morgenländer. Der Pietät wird es in dem fraglichen Falle nicht immer opportun erscheinen, dem allerdings alten Uns tren zu bleiben. Der Sarg meines gottseligen Schwiegervaters Schwa b wurde in keine der beiden Bester Synagogen

gebracht, weil keine die große Menge der Theilnehmenden, die zum Leichenbegängnisse herbeiströmten, hätte aufnehmen können.

In Ansehung des Ritualgesetzes wird hier, wie bei anderen Fra- gen, die talmudische und nachtalmudische Zeit von einander zu unter- scheiden sein. Die oft angeführten Worte der Baraita Meg. 28, b. haben, wie jeder Kenner des Talmuds einräumen wird, nicht jussive, sondern permissive Bedeutung: רבים בהן הכפר של רבים וכו' Man darf in den Synagogen eine Trauerfeierlichkeit abhalten, an welcher Viele teilnehmen. Das daneben stehende וְיָשִׁירָהּ יִשְׂרָאֵלֵךְ legt diese einzig richtige Auffassung in das klarste Licht. Die hierauf bezüg- lichen Notizen in den beiden Gemaren erhärten, daß man die Trauer- feier in der Synagoge für eine Auszeichnung des Entschlafenen hielt. Man zeichnete aber damit nicht nur Rabbinen aus: Rafeim, Schul- haupt zu Pumbaditha von 432 bis 442, hielt die Trauerfeier seiner Schwiegertochter in der Synagoge ab. Da die Synagogen der talmu- dischen Zeit, wie wir zu wiederholten Malen nachgewiesen haben, nicht nur Stätten für die gemeinsame Andacht, sondern überhaupt Gemein- dshäuser waren*), dürfte man schwerlich irren, wenn man annimmt, daß sie in letzterer Eigenschaft zur Abhaltung der Leichenfeier gewählt wor- den. Ob dies auch in der älteren talmudischen Zeit geschah, ist sehr zweifelhaft. Der Bericht über das Leichenbegängniß der Schwie N. Aki- bas, Moed Katan 21, b., schweigt mindestens von der Synagoge und die Parallellstelle Semach. Abshin. 8. beweist klar, daß man sich dabei nicht in der Synagoge versammelte. Ob aber bei der synagogalen Leichenfeier der talmudischen Zeit wirklich eine Aufbahrung in der Syn- agoge stattfand, bleibt, bis neue Beweise herangebracht werden, sehr problematisch. Aus dem Verbot des הכפר של יהודי ist ebensowenig ein Schluß zu ziehen, als aus 1 Kön. 8, 38. In letzterer Stelle ist von dem Einzelnen die Rede, der sein Herz vor Gott ausstühtet, ohne daß sich die Gemeinde daran betheiligt. Das Verbot des הכפר של יהודי läßt sich aber auch ohne Aufbahrung auf eine einleuchtende Weise er- klären, indem man es für eine Profanation der Synagoge oder auch des Gemeindehauses hielt, eine Privattrauer darin abhalten zu lassen. Gewiß ist, daß Maimonides das Verbot so und nicht anders aus- geseßt hat. In den Gutachten „Pe'er ha-Dor“ Nr. 77 sagt er näm- lich: והטעם של רבים הוא כשמות אחר מגדולי העיר או הייבין כל העם לספרו או שנשמע על אדם אשר שנפטר לבית עולמו זהו הכפר ש"ר דאו יכולו לספור בבית הכנסת וזהו שראינו במצרים שיש להם כותל מיוחד וישבו כל שבעת הימים דנו אותם לכך וזוהו שאמרו שאותן המקומות אשר יקראו כותל האבלי לזה נבנה מעקרא ואינם כשאר ביהב"נ אלא מתהללה הוקצה לכך וכך התנו אמנם ביהב"נ סתם והוא שאסור לומר בו קנה על המת. Wer diese Stelle mit Aufmerksamkeit liest, muß zugeben, daß sie nicht das Aufbahren, sondern die Abhaltung einer Privattrauer im Auge hat.

Aus der nachtalmudischen Zeit wird das Zeugniß des Karaiti- schen Rechtsgelehrten David b. Abraham, dessen Wörterbuch von Pinsker und Neubauer einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde, angeführt, um das hohe Alter der in Rede stehenden Sitte zu beweisen. Derselbe sagt in der Tbat, daß die Rabbaniten die Todten in Syna- gen bringen, und das Zidduf ha-Din über denselben sagen (Esf. Kadam. S. 124 des hebr. Tbls.) Wahrscheinlich ist aber der Ausdruck בכתיב נכסיות nicht buchstäblich zu nehmen; denn aus dem eben zitierten Karai- tischen Gutachten geht hervor, daß in Alexandria die Leichen in den Synagogenhof gebracht wurden. Uebrigens gehört der Karäer nicht der frühen Epoche an, die ihm Pinsker zuweist, und hat Schorr diesen Irrthum bereits gründlich berichtigt (be-Chaluz 6, 66). Das älteste und zuverlässigste Zeugniß für die Aufbahrung enthalten die be- kannten Worte des Gaons (Hai? Tur 344). Beachtenswerth bleibt es

*) S. oben Nr. 39. Vgl. auch Pe'er ha-Dor Nr. 10:

ואם יהי דבר מצוה או דבר נצרך לצבור אי יבטלו כשיתקצו העם ויבאו לבית הכנסת ברוב ממלאכת השעוה לשומר מא על צרה שלא תבוא היא המור בבית הכנסת. Die Beratungen über Gemeindeangelegenheiten wurden in den Syna- gogen abgehalten.

aber, daß die germano-fränkischen Kasuisten des Mittelalters die Auf- bahrung nicht erwähnen. In Spanien wurde schon im 13. Jahrhun- dert die Ehre der Aufbahrung Vie len zu Theil, worüber sich Menas- chem Meiri sehr tadelnd aussprach (Schorr a. a. O. Anm.)

In Bezug auf das Vorrecht der Rabbinen, welches der ehrw. Herr Rabbiner Barach zur Sprache bringt, verdient erinnert zu wer- den, daß dasselbe in zivilrechtlicher Beziehung zu denjenigen talmudi- schen Bestimmungen gehört, welche auch strenge Talmudgläubige desa- vouiren. Nach der talmudischen Gerichtsordnung ist nämlich der Richter angewiesen, der Rechtsache eines Schriftgelehrten die Priorität in der Behandlung einzuräumen und denselben auch sonst zu begünstigen (S. die Quellen Ch. Miq. 15). Die heutigen Orthodoxen gehen zu, daß sich dies mit dem Principe der Gleichheit vor dem Gesetze nicht vers- trägt, und sie haben daher nicht das Recht zu behaupten, daß sie in Allem und Jedem bei den Grundfragen des Talmuds verharren; den Kundigen ist es auch mit dieser Behauptung kein rechter Ernü! Die Verzichtlei- stung auf die Prärogative des Talmid Chascham von Seite neuerer Rab- binen war, genau genommen, nicht nur eine Frucht der Bescheidenheit, sondern zugleich eine Frucht wahrer Reform!

Schließlich noch einige Worte über das Verhältnis der Haggada zur religiösen Praxis (f. Nr. 43. S. 783 u. jer. Chag. 1, 8). Die Distin- tion des ehrw. Herrn Rabbiners Barach ist sehr einleuchtend, und wurde dieselbe schon von R. Ezechiel Landau ausgesprochen (M. Bihuda II. 2, 161). Ältere Autoritäten haben die halachische Kompetenz der Hags- gada auf all diejenigen Fälle ausgedehnt, wo dieselbe der bereits rezi- pirten Halacha nicht widerspricht (Sad Malaachi 1, 72). Nach Anderen hat überhaupt jeder einleuchtende Haggada auch halachische Bedeu- tung (Scheb. Jakob II. 178). Einen gelehrten Erfurs lieferte hierüber Hirsch Chajes in seinem 1849 erschienenen Ture Vina (Zolkiew Meyerhoffer 4. Nr. 1). Nichtsdestoweniger könnten sich die Gegner der Aufbahrung gegenüber der Notiz im Jer. Nazir 71, 1. auf Jer. Pea 2, 6. berufen, wo der Rabeu aufgestellt ist: אין למרוץ כן המעשה! Da aber hier nicht eine eigentliche Halacha, sondern ein Gebot auch zur Beurtheilung vorliegt, so muß angesehen werden, daß hier von einer Desavouierung der Haggada überhaupt nicht die Rede sein könne, indem das Gebiet der Gebräuche von der Haggada geradezu beherrscht wird. Wir erinnern nur an das dreimalige Waschen der Hände, an die Sechthe-Vigilien, an den Sandel und den Glasstühl! Kundigen wird es ein Leichtes sein, diese Beispiele zu vermehren, aber selbst munter Kundigen wird der haggadische Ursprung des Waschen-Radisch, des צדקת צדק (Menach. 30, a. Toß. Schlwg. מוכס), sowie der weitverbreiteten Fei'er des 7. Adar nicht unbekannt sein. Es sind durchgängig die jüngeren und jüngsten Haggadas, welchen diesen und ähnlichen Observanzen zu Grunde liegen.

Von besonderem Interesse ist die Autorität der Haggada für die Barhäufigkeit der Schuljugend, besonders beim Bibel- und Religions- richte, worüber weder in Lefonz, noch in Pest die Autoren geschwiegen sind. Nun sagt aber ein Marischall (מרש"ל), der sich auf mehreren tal- mudischen Schlachtfeldern mit unsterblichem Ruhme bedeckt hat, er wäre geneigt, zu gestatten, daß man auch das Schema mit entblößtem Haupte lese; zur Begründung dieses Urtheils beruft er sich aber auf den Mi- draich Nabba! Wie verträgt sich diese Berufung mit der Inkompetenz der Haggada? Und dennoch sind selbst die Gegner des Marischalls weit entfernt, die von demselben angerufene Autorität für inkompetent zu er- klären. Vielmehr erkennen sie dieselbe an, und sie bemühen sich bloß, dertelben eine andere Deutung zu geben, um das Verbot der Barhäu- tigkeit zu retten. Eine eingehende Betrachtung des Verhältnisses der Haggada zur Halacha und zum Minhag, welche wir unsren Lesern im nächsten Jahre vorzulegen gedenken, wird darthun, daß die oft zitierte Regel des Jerusalemim zu keiner Zeit auch nur mit einiger Folge- richtigkeit beobachtet wurde.

Korrespondenz.

Ausland.

A. Paris, 1. November. Die Wohlthätigkeit wird hier bes- onders in diesem Herbste mit großer Munizenz geübt. Aus der heu-

tigen Nummer der „Archives“ ersehen Sie, daß Baron James v. Roth- schild 20.000, die Herren Emil und Isak Vereire 10.000 Fr. zur Un- terstützung der Cholera-Heilanstalten zugefendet haben. Dem Wohlthä- tigkeitssomite wurden im Laufe des vorigen Monats bedeutende Sum- men zur Verfügung gestellt. Ebenso giengen bedeutende Summen nach Konstantinopel, — wohin das Haus Rothschild allein 8500 Fr. sen- dete, — Smyrna und Jerusalem, wo leider wieder die Cholera ausge- brochen ist. Medicamente wurden schon früher nach Jerusalem und He- bron geschickt. In hiesiger Stadt ist die Cholera Gottlob im Abnehmen. Am vergangenen Montag, 30. Okt. fand keine jüdische Beerdigung mehr statt. In den jüdischen Wohlthätigkeitsanstalten, im Spitale, Altenhause, Sickenhause, und in der Abendshule ist bis jetzt nicht ein einziger Cholerafall vorgekommen. Im Spitale ist eine eigene Abtheilung für Cholerafranke eingerichtet; daselbe ist in den anderen Anstalten der Fall. Bis zum 30. v. M. wurden gebracht: ins Spital 60 Kranke; ins Altenhaus 36; ins Waisenhaus 48 (Waisen); in die Arbeihschule 14; in die Schulen und Kinderbewahranstalten siebenzehn Hundert Kinder. Um mit etwas Gefreulicherem zu schließen, melde ich, daß Herr Emil Leon, Mitglied der Handelskammer in Bayonne, zum Ritter der Ehrenlegion ernannt wurde.

Zuland.

Lofonz, 30. October. In Folge eines warmen Aufrufes unieres verehrten Vorsehers, Herrn Albert Schmedl, wurde in der hiesigen Gemeinde 20 fl. 26 kr. für die Armen in Jerusalem geendet, und ist dieser Betrag der Redaktion des „B. Ch.“ zur Weiterförde- rung zugemittelt worden.

K. Aus dem Esnader Komitat, 1. November. Die Notiz aus unserm Komitate in Nr. 43 d. Bl. muß ich dahin berichtigen, daß in der Hauptgemeinde Makó der Oberabbiner Fischer vereint mit dem Gemeindevorstande Alles aufbieten, um den Gemeindefrieden zu erhal- ten, was von der kleinen Gemeinde zu Bantonya nicht gesagt werden kann, da der junge Rabbiner daselbst sogar an heiliger Stätte und an hohen Festtagen sich nicht zu beherrschen versteht. Der junge Rabbi ist noch bestiger, als Schammal, während er sich heftigere stellt, fan- tistisch zu sein, wie Hillel. Oder hält er etwa die Brutalität für ein Attribut der Orthodoxie? In diesem Falle müßten wir ihn höchlich bedauern.

— Prag, 1. November. Seit meinem letzten Schreiben hat sich in den hiesigen jüdischen Verhältnissen wol manches geändert, aber das Aequilibrium des Gemeindelebens ist dadurch nicht alterirt worden; es geht alles so fort, wie es gegangen ist. Daß die hiesige Kultusge- meindevertretung den Herren Dr. Ledesko an der Stelle des Herrn Wehlt zu ihrem Vorzenden gewählt habe, ist Ihnen schon berichtet worden. Herr Dr. T. ist ein unabhängiger, hier allgemein geachteter Mann, auch Landtagsabgeordneter, und besitzt die zur Leitung nöthige Ruhe und Unbefangenhait. Die Wahl ist jedenfalls eine gute. Wir wünschen dem Herrn T. Ausdauer in dem von ihm angenommenen mit Zeit- und Kraftaufwande verbundenen Präsidium.

Am 16. November findet die in der Josefstadt vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten für den böhmischen Landtag an der Stelle des Herrn v. Lämcl, statt, der sein Mandat niedergelegt hat. Von den Persönlichkeiten, die im Jahre 1861 sich um ein Mandat bewarben, dürfen jetzt nur wenige als Kandidaten auftreten; die Verhältnisse in Böhmen sind nicht darnach angethan, daß ein solches Mandat etwas Lockendes hätte, und so Mancher wird sich dabei denken: „C'est de la moutarde après diner.“ — Und doch ist es von höchster Wichtigkeit, daß der Abgeordnete der Josefstadt, der nicht nur diese letztere, sondern seine im ganzen Lande wohnenden 80.000 Glaubensgenossen zu ver- treten und ihre Rechte zu wahren hat, nicht nur ein Mann von Inteli- genz sei und eine achtbare sociale Stellung einnehme, sondern auch Kenntniß jüdischer Zustände besitze und, worauf insbesondere zu sehen ist, ein warmes Herz für Judenthum und jüdische Interessen mit in den Landtag bringe. Denn wahrlich, wie roth auch am Beginn un- seres konstitutionellen Lebens der Saum des politischen Horizonts ange- haucht war, das ersehnte volle Morgenroth ist noch nicht herangebrochen. Gebe Gott, daß es nicht das Abendluehen unserer sinkenden Hoffnun- gen werde. Die Nachrichten, die hier und da austauschen, lassen manchen Wunsch in unseren Verhältnissen besorgen. Nicht an uns soll es liegen, wenn auf den hellen Morgen ein düsterer Abend, auf ein süchtiges Schimmern trostloses Dunkel folgt. Darum mögen die zusammenhalten,

die zusammengehören, mögen gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam mit autem ehrlichen Willen herbeigeführt werden, ohne Selbstsucht, ohne Neid und kleinliche Rücksichten, damit nicht unter dem Streite der Interessenten verschiedener Nationalitäten unsere schwer errungene Freiheit leide. — Die hohen Festtage sind glücklich vorübergegangen, die Gottesdienste waren wie gewöhnlich an diesen Festen überfüllt; an Predigten hat es nicht gefehlt. Das Wort Gottes wurde von jedem der Prediger nach seiner Art verkündet, Chaque à son gout, und dabei hat auch die Kritik berufenen und unberufenen Kritiker, an denen es überhaupt nicht, insbesondere aber hier nicht fehlt, ihr Recht geltend gemacht, Vergleichen angeheißt und Lob und Tadel je nach Laune oder dem Standpunkte der Partei, der man angehört oder als angehörend erscheinen will, reichlich gespendet. Daß es unter diesen Kritikern, die sich für berechtigt halten, ihre Urtheile auszusprechen, viele gibt, die überhaupt keines selbstständigen Urtheils fähig sind, sondern das nachsprechen, was ihnen von Individuen ihres Geschmacks und ihres Vertrauens vorgelegt wird und viele gar keine Ahnung haben, was eine jüdische Predigt sein soll und was von dem modernen mit dem Zeitgeist und den Anforderungen unserer Zeit verträglichem Prediger billigerweise verlangt werden darf, brauche ich Ihnen kaum zu sagen. Was die Einigkeit der Urtage anlangt, wie sie hier in den verschiedenen Synagogen beim Gottesdienste zur Anwendung kommt, dürfte manches zu bemerken, manches zu rügen sein. Jeder der hier angestellten Prediger glaubt seine Gemeinde nach seiner Facou erbauen zu müssen und dem Himmel näher zu bringen. Doch davon ein anderes Mal. (Schluß f.)

L. Aus Galizien, im Oktober. Mit Beginn des neuen Jahres nach jüdischer Zeitrechnung geriet ich wol, ein ernstes Wort über die Angelegenheiten der Israeliten dieses Landes zu schreiben. Vieles, sehr Vieles ist faul im galizischen Israel und ich könnte einen Kollanten anfüllen, wollte ich alle Mängel desselben berühren. Nehmen Sie für heute mit folgenden Notizen verließ. Unsere Lage hat sich in politischer Beziehung weder gebessert noch verschlimmert. Die kurze Thätigkeit des ersten galizischen Landtages und die plötzliche Schließung des zweiten konnte das hier so notwendige Gemeindegesez nicht ins Leben rufen noch war derselbe in der Lage, über die Besitzfähigkeit der Juden irgend welchen Beschluß zu fassen, und die beim ersten Landtage durch die galizischen Deputirten Samelichon, Markus, Dr. Lazar Dubs, W. Waller überreichte Petition wegen Gleichberechtigung der galizischen Juden wurde an den Landtagsausschuß verwiesen, der bis nun nicht in der Lage war, hierüber Bericht zu erstatten; dagegen hat sich unsere Lage in materieller Beziehung in schreckenerregender Weise verschlimmert. Der Pauperismus hat hier seine höchste Höhe erreicht, weshalb der Chaftismus und das Muckerthum seine schönsten Triumphe feiert. Während hier zu Lande aller Handel und Stocken geriech, blüht und gedeiht aufs schönste der Betzen der galizischen Wundertrabis, die wie Birge aus der Erde hervorwachsen, zu und denen Wallfahrten aus aller Herren Länder en masse angeheißt werden. Zu dem allen hat sich aber die Furcht vor Feuerbrand aller Gemüther bemächtigt und die Ruhe aus unserer Mitte vertrieben. Die großen Feuerbrände in Kolomea, Bucacz, Horodenska, Radworina, Chorostkow, Delina etc., wodurch tausende unserer Glaubensgenossen an den Bettelstab gebracht wurden, gaben dem Wahne Raum, daß eine Verschwörung gegen die Habe der Juden existire. Das Schrecken hat sich fürchtbar entwickelt und appellirt unter Vorgabe der Abbrändler an die jüdische Wildthätigkeit; täglich bekommt man 10—20 solcher Gäste ins Haus und oft muß so ein armer ר"ב , bei dem das Geld bloß mit einem leichten Fingerring von einigem Wohlstande überzogen ist, sich und seiner Familie zu Manches versagen, um den Fischen dieser Proletarier zu entgehen. Denn mit Ungehörigem werden von denselben die Almosen abverlangt, und wagt jemand, ihnen solche zu verweigern, so wird ihm eine hübsche Portion Flüche ins Gesicht geschleudert. Die weltlichen, aber verschämten Armen hingegen gehen oft jämmerlich zu Grunde, weil selten in irgend einer galizischen Stadt ein ordentliches Armenwesen organisiert ist, das verschämten Armen zu Hilfe käme; der Geist der Verschämtheit ist unter den galizischen Juden heimisch und läßt keinen Gemeinnutten aufkommen. Unsere Verhältnisse sind in Heulstößen umgewandelt worden, nicht einmal die Stimme des Gebets registirenden Vorbeters kann vernommen werden; denn es wird dazwischen gleichsam um die Wette geschrien und verschiedene Geerzitten mit allen Körpergliedern vorgenommen, mit einem Worte die chaftische wilde Verweise ist bereits in ganz Galizien zu Gehren gelangt. Man raucht, trinkt und ohrfeigt sich gegenseitig in der Klausel und diese Minbagim finden allmählig Anklang in allen Bethäusern. Die selten gewordenen Lemdim, die dem orthodoxen Judenthume angehören, sehen mit Gram und Betrübniß diesem Treiben zu, können demselben aber kein Halt mehr gebieten, weil der Chaftismus ihnen über den Kopf gewachsen ist. Ignoranz, Aberglaube, Arroganz und Fanatismus kennzeichnen diese Sekte. Man braucht nichts zu lern-

nen, noch etwas zu wissen, wenn man nur lange Beoth und Talieskaten trägt, die Mißwa fleißig beachtet und gegen die Bildung eifert, so ist man sicher, unter die Frommen seiner Gemeinde gezählt zu werden und gelangt zu Ansehen und Ehren.

Schulwesen.

5 Fünfkirchen, im Oktober. Auf einer Durchreise in Mohács besichtigten wir die dortige iir. Schule und waren von den Leistungen der Lehrer und Schüler sehr überrascht. Herr Rabbiner Grünwald, den seine Gemeinde hochverehrt und liebt, ist Direktor der Anstalt und schenkt seine Mühe, das Wohl derselben zu fördern. Die Herren Lehrer Markus, ehemals in Beprium und Herr Marales, zwei für ihren Beruf erglühende Männer, leiten Geistesreiches. Bedauerlich aber ist es, daß die Privatlehrerin Frau Markus nur so wenig Schülerinnen in der Handarbeit zu unterrichten hat und die halberwachsenen Mädchen gänzlich aus der Schule bleiben.

Bei der uns bekannten Lehrerfreundlichkeit des Herrn Rabbiners Grünwald muß uns folgender Vorfall merkwürdig und überraschend vorkommen. Als Studientirektor Herr Dr. v. Kados in Mohács anwesend war und die Gewogenheit hatte, die iir. Schule zu besuchen, fand er dieselbe sehr gut bestellt. Er berief den Herrn Rabbiner und den Herrn Vorstand sammt den Herren Lehrern zu sich, fragte, wie der Vorstand mit den Lehrern und diese mit dem Vorstände zufrieden sind, und beide Parteien sprachen sich gegenseitig sehr günstig aus. Hierauf forderte Sr. Hochwohlgeboren den Vorstand auf, darum einzukommen, daß die Lehrer ihre Dekrete von der Staatskanzlei bekommen. Dieser Aufforderung kam der Vorstand erst dann nach, als der Oberdirektor denselben hierzu ermahnte. Kurz nach dem Einreichen des Vorhanges um diese Gnade (s) langten die Dekrete der Lehrer an, und zwar zum Direktor, dem Herrn Rabbiner, der den Vorstand und die Lehrer berief und ihnen die Dekrete vorzeigte. Der Vorstand sprach die Lehrer an und sagte: Meine Herren! Sie sehen die Dekrete, sie sind in unseren Händen. Wozu sollen Ihnen diese Dekrete, wir werden sie ihnen ausbewahren, wenn sie fernhin so fleißig und thätig sein werden, werden wir Sie ehndies nicht entlassen. Dieses Verfahren der Mohács'er Gemeinde kommt uns sonderbar vor. *)

*) Es wird aber die Zeit kommen, wo jüdische Lehrer sich vollkommen damit begnügen werden, Kommunalbeamte zu sein. Red.

Bemerkungen.

Herrn J. L. in Gr. K. Die Broschüre ist mir später zugekommen; sie wird nächstens angezeigt werden.

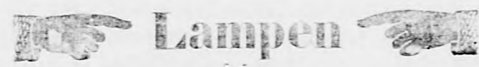
Herrn N. in Kaposvár. In der nächsten Nummer. Ich bitte fortzufahren. — Herrn Dr. G. in L. Herzlichen Dank. Ich erwarte den zweiten Artikel.

Aus Mangel an Raum mußten mehrere Korrespondenzen für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Berichtigungen.

In meinem Artikel Nr. 43 v. Bl. bitte ich folgende Druckfehler zu verbessern. Die neue Synagoge wird nicht in Landau, sondern in London gebaut. Der Rabbiner Adler ist nicht der Schwiegerjohn, sondern der Sohn des großbritannischen Landesrabbiners. R. S. 782. 3. 6 von unten lies ר"ב statt ר"ב .

Insertat.



Lampen für הנרות und הנרות .

Die Untergezeichneten empfehlen ihre für alle Sorten Mineralöle eingerichteten Lampen mit הנרות in Goldschiff, in feiner und ordinärer Ausstattang. הנרות Lampen in Messing und Bronze mit drei bis sechs Flammen.

Muster stehen gegen Nachnahme zu Diensten. Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Bretten, im Großherzogthum Baden.

C. Beutenmüller & Comp.

(2-4)

Szegedin, Selbstverlag der Redaktion.

Leipzig, Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Jeden Mittwoch erscheint ein Vogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., — 4 Tblr. 20 Sgr., halbji. 3 fl. 50 kr., 2 Tblr. 10 Sgr., viertelj. 2 fl. 50 kr.

Einzelne Nummern 15 kr.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Ben Chananja.

Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Insertate

Sind an die Redaktion in Szegedin, an Herrn Alo Molten in Frankfurt a. M. oder an Herrn Ignaz Kraemer (Kleine Ankerstraße Nr. 10) in Wien zu senden.

Die Spaltige Petitzeile wird mit 10 Kr. = 2 Sgr. berechnet

Die Juden in der bayrischen Rheinpfalz.

Von Dr. Grünbaum, Bezirksrabb. in Landau.

Erster Artikel.

Ihrem Wunsche gemäß, verehrter Herr Redakteur, will ich Ihnen im Folgendem ein Referat über die jüdischen Angelegenheiten in unserer Provinz geben. Was zuerst unsere staatsbürgerlichen Verhältnisse betrifft, so basiren diese, da die Pfalz von 1791 bis 1815 zu Frankreich gehörte, auf dem französischen Geseze, das, wie bekannt, schon 1791 alle Ausnahmgeseze aufgehoben und die Juden als volle Staatsbürger anerkannte. Auch von der bayerischen Regierung blieb dieses Gesez unberührt, und konnte auch, da es mit allen Institutionen, mit dem ganzen Zivil- und Staatsgesez aufs Innigste verbunden war, nicht leicht geändert werden, wenn es auch allerdings, so weit es die Verwendung von Israeliten zu Staatsämtern betrifft, kaum eine Anwendung fand. Es wurde sogar vom König Maximilian I. vor dem Erlaß der Verfassung im Jahre 1818 aufs Neue garantiert. Alle kostbaren Errungenschaften, welche die neuere französische Gesezgebung den Israeliten brachte: die volle Gleichheit vor dem Geseze, das unbeschränkte Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und freier Verfügung über dasselbe, volle Gewerbefreiheit, unbedingtes Niederlassungsrecht, pol. Rechte waren und blieben auch den Juden gegenüber in ihrer vollen praktischen Geltung. Der Feudalstaat war eben zusammengebrochen, der Fanatismus konnte seine dunkeln Schatten nicht mehr über das Staatsleben werfen — und Stat und Volk hatten diese glückliche Wendung nimmer zu bereuen, auch den Juden gegenüber nicht zu bereuen, wie der allgemeine Wohlstand beweist, der unter allen Schichten der Bevölkerung wol nirgend glänzender ist, als bei uns in der gesegneten Pfalz. Alle Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden, die in früheren Zeiten laut wurden, und die und da wol heute noch, als würden dieselben die freie Bewegung zum Nachtheile ihrer Mitbürger ausbeuten, erwiesen sich als das, was sie waren, als Unfenschrei der Nachtgespenster des Junkerthums und des Fanatismus. Im Gegentheile, die Juden wurden Ackerbauer, Handwerker, Soldaten, Kaufleute und besreiten sich immer mehr von dem bei ihnen, wie bei Anderen nach anderer Richtung, durch das frühere Gesez, oder vielmehr die Gesezlosigkeit, sich bildenden Kleinhandels-Proletariat, von dem man heute kaum noch Spuren findet. Und dieser Gedanke der vollen Rechtsgleichheit auch in Bezug auf die Juden dringt immer mehr in die ganze Bevölkerung, so daß an vielen Orten auch die jüdische Schule theils ganz, theils zum großen Theile von der politischen Gemeinde erhalten, Lehrer aus der Gemeindefasse bezahlt und die Schulrequisiten aus ihr bestritten werden. Es ist das um so mehr anzuerkennen, als das Gesez sie dazu nicht verpflichtet. Das französische Gesez, das bei uns zur Geltung gelangte, kannte nämlich nur die Volksschule, die für alle Bekenntnisse der Gemeinde in gleicher Weise errichtet war und offen stand; für den Religionsunterricht hatte das betreffende Bekenntnis

zu sorgen, und prinzipiell gilt dies heute nach bei uns. Da aber nach und nach im praktischen Leben die mehr konfessionelle Schule ins Leben trat und auch die jüdischen Gemeinden das Bedürfnis eigener Schulen befriedigten, in welchen die Jugend neben den Elementarkenntnissen angemessenen Unterricht in den Gegenständen der israelitischen Religion erhält, worauf wir später zurückkommen werden, so erkannten die politischen Gemeinden dies Bedürfnis auch für die Israeliten immer mehr an, und immer mehr wird es auf Kosten der politischen Gemeinden befriedigt. Man muß auch anerkennen, daß auch die Regierung dieses Streben unterstützt und nach Kräften fördert. Daß dadurch das Rechtsgefühl im Volke gestärkt worden und die allgemeine Moralität gewinnen muß, bedarf keines Nachweises. Das eben ist der Segen der von dem Geseze geordneten und gepflegten Freiheit, daß sie nach allen Seiten hin veredelnd wirkt und mit der Anerkennung des Menschen als solchen, das Bewußtsein des Menschenthums in Allen anregt und zu edlen, menschlich würdigen Entschlüssen führt. Diese Erstärkung des Rechtsgefühls führt in allen Gemeinden auch immer mehr zur Wahl von Israeliten zu Gemeinderäthen und, was bei uns in der Pfalz wenigstens früher noch nicht vorkam, in letzterer Zeit sogar zur Wahl eines solchen zum Bürgermeister-Adjunkten. Die gesetzlichen Schranken führen eben auch die Bürger zu gegenseitiger Abschließung — die Niederreißung derselben nach allen Richtungen bildet allein den wahren Einheitsstat. Nur einen Flecken erhielt das schöne französische Gesez von der Gleichheit aller Staatsbürger vor demselben durch das kaiserl. Dekret vom 17. März 1803, welches die Juden einzelner Departemente in Bezug auf den Handel manchen Beschränkungen unterwarf und namentlich die Ertheilung eines Handelspatents überhaupt von einem durch das iir. Konsistorium auszustellenden Moralitätszeugnisse abhängig machte. Allein es muß anerkannt werden, daß der Kaiser, weit entfernt, hierin von einer Gefäßigkeit gegen die Juden geleitet zu werden, nur den drängenden Verhältnissen Rechnung trug. Es waren eben gegen die Juden einzelner Departemente, besonders des Elsaßes, Klagen eingegangen. Die Sonne der Freiheit konnte aber in einem Jahrzehent die Sümpfe von Jahrhunderten nicht trocken legen und ihre mephitischen Ausdünstungen nicht reinigen. Der Kaiser hatte es in seinem Erlasse ausgesprochen, daß „diese Verhältnisse noch die Folge des Zustandes der Erniedrigung seien, in welchem sie lange Zeit geschwächter, eines Zustandes, den er weder erhalten noch erneuern wolle.“ Auch hatte er in der Sitzung vom 18. September 1800 der zum Zwecke der religiösen und moralischen Hebung der Israeliten angeordneten Versammlung von Notabeln derselben durch seinen Staatsminister ausdrücklich erklären lassen, daß er ihnen „den vollen Genuß der Staatsbürgerrechte zusichere.“ Napoleon war eben, um uns der Worte zu bedienen, die wir in die Welt hinaus anderswo gebraucht, „weit entfernt von jenen Handlungen, alles Gefühl für Wahrheit und Recht vergebend, und diese hohen Tugenden, indem man für sie in andern vorgibt, erstickenden Wesen, durch welches man den Juden anderswo auf der einen Seite den Handel erschwert und